

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 1/2008

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 02.04.1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein vom 09.05.1996, S. 413) wird nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 93, 2. Änderung (Wohnpark Klosterforst) die Verkehrsfläche **Beethovenstraße** (Flurstück 33/85 der Flur 4 der Gemarkung Klosterhof) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Im Bereich der Einmündung Beethovenstraße-Ost verschwenkt der westliche Gehweg/Rechtsabbiegespur teilweise auf Privatgrund. Mit Zustimmung des Grundstückseigentümers werden auch diese Teilflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die genannten Verkehrsflächen werden gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 3 a des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein als Ortsstraße eingestuft.

Gegen diese Verfügung kann gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Itzehoe, Reichenstraße 23, 25524 Itzehoe, Zi. 240, Widerspruch eingelegt werden.

Itzehoe, 20.12.2007

Stadt Itzehoe - Der Bürgermeister- gez. Rüdiger Blaschke